

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1974

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	25. 3. 1974	Neunundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. . .	108
2020	2. 4. 1974	Gesetz zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Vorschaltgesetz).	108
7823	19. 3. 1974	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden	109
7842	19. 3. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe	109
	19. 3. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).	109
	25. 3. 1974	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1974	109

202

**Neunundzwanzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

Vom 25. März 1974

Auf Grund des § 24 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Genehmigungsbehörde für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Köln, Bergheim (Erf), Euskirchen und dem Rhein-Wupper-Kreis, den Städten Brühl, Frechen, Wesseling, Erftstadt, Burscheid, Monheim, Opladen und Radevormwald, den Ämtern Bergheim (Erf) und Wermelskirchen sowie den Gemeinden Hürth und Lövenich über die Durchführung von Prüfungsaufgaben im Zusammenhang mit der Automation ist der Regierungspräsident in Köln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1974

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Dr. Riemer

- GV. NW. 1974 S. 108.

2020

**Gesetz
zur vorübergehenden Regelung von Einzelfragen
aus Anlaß der kommunalen Neugliederung
(Vorschaltgesetz)**

Vom 2. April 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wahlzeit der kommunalen Vertretungen

(1) Die Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden und Kreise endet, abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung, mit dem 30. April 1975. Die Mitglieder einer Vertretung, die infolge der kommunalen Neugliederung ihre Wählbarkeit verlieren, weil ihr Wohnsitz nicht mehr im Gebiet der Gemeinde oder des Kreises liegt, deren Vertretung sie angehören, scheiden aus der Vertretung aus. Die Vorschriften über die Ersatzbestimmung finden Anwendung.

(2) Die Wahlzeit der bei den nächsten allgemeinen Wahlen zu wählenden Vertretungen der Gemeinden und Kreise endet, abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung, mit dem 15. Oktober 1979.

§ 2

Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung

Auf die Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung findet § 7a Abs. 5 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung Anwendung. In die Landschaftsversammlung gewählte Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämter, die infolge der kommunalen Neugliederung ihre Wählbarkeit verlieren, weil ihr Wohnsitz nicht mehr im Gebiet des Landschaftsverbandes liegt, scheiden jedoch aus der Landschaftsversammlung aus.

Entsprechendes gilt für die der Landschaftsversammlung angehörenden Beamten, deren Anstellungskörperschaft aus dem Landschaftsverband ausscheidet. Die Vorschriften über die Ersatzbestimmung finden Anwendung.

§ 3

Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung
des Ruhrsiedlungsverbandes

Auf die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk findet, abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, § 7a Abs. 5 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung entsprechende Anwendung. Mitglieder, die infolge der kommunalen Neugliederung ihre Wählbarkeit verlieren, weil ihr Wohnsitz nicht mehr im Verbandsgebiet liegt, scheiden jedoch aus der Verbandsversammlung aus. Die Vorschriften über die Ersatzbestimmung finden Anwendung.

§ 4

Gemeindewirtschaft

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen bis zum 31. Dezember 1974 Investitionen sowie sonstige wirtschaftliche Maßnahmen, die längerfristig finanzwirksam sind oder die das Vermögen nicht nur unerheblich verringern, nur noch einleiten oder durchführen, wenn dies sachlich unabweisbar ist und zeitlich nicht aufgeschoben werden kann. Satz 1 gilt nicht für die planmäßige Fortführung der in früheren Haushaltsjahren begonnenen Maßnahmen.

(2) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn gegen die Maßnahme im Hinblick auf die kommunale Neugliederung keine Bedenken bestehen. Soweit Interessen anderer Gemeinden oder Gemeindeverbände von der Zulassung einer Ausnahme berührt werden, soll der Regierungspräsident diese Gemeinden oder Gemeindeverbände vorher hören. Die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag nach § 72 Abs. 2 der Gemeindeordnung genehmigt worden ist, bedarf im Haushaltsjahr 1974 der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Landschaftsverbände, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, die kreisfreien Städte Aachen, Bielefeld, Bonn und die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Gütersloh, Heinsberg, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke, Rhein-Sieg-Kreis sowie die kreisangehörigen Gemeinden und die Zweckverbände in diesen Kreisen.

(4) Der Innenminister kann nach Verkündung eines Neugliederungsgesetzes einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Gebiet sich durch die Neugliederung nicht oder nur unwesentlich verändert, von den Einschränkungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 freistellen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Finanzminister

Wert

7823

**Verordnung
zur Durchführung der Verordnung
zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden**

Vom 19. März 1974

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden ist

1. für die Entgegennahme der Meldung nach § 1 der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise
2. für die Abgrenzung einer befallenen Fläche nach § 2 Abs. 1, die Aufhebung der Abgrenzung nach § 4, die Feststellung der Rasse der Kartoffelnematoden nach § 2 Abs. 2 sowie für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Nr. 1 der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
3. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Nr. 2 der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete für befallsgefährdet durch den Kartoffelnematoden zu erklären, wenn dies zur Bekämpfung oder zur Verhütung der Ausbreitung dieses Schädlings erforderlich erscheint.

(2) In befallsgefährdeten Gebieten dürfen Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens 3 Jahren auf dem gleichen Grundstück angebaut werden und Kartoffelmietplätze erst im dritten Jahre nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Kartoffeln oder Tomaten anbaut oder Kartoffelmieten anlegt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Die Verordnung wird erlassen
- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146);
 - b) von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 3 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1161), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 30) und § 7 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 627).

Düsseldorf, den 19. März 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 109

7842

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der
Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe**

Vom 19. März 1974

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 24. Mai 1973 (BGBl. I S. 477) ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 4 der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1974 S. 109

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 4. März 1974, Seite 131, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksteilflächen zugunsten des Oberbergischen Kreises für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 23 in der Ortslage Bergneustadt festgestellt habe.

Düsseldorf, den 19. März 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Kölpin

– GV. NW. 1974 S. 109

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 1974**

Vom 25. März 1974

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224), in Verbindung mit §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), hat die Landschaftsversammlung am 17. Dezember 1973 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1 631 282 150 DM
in der Ausgabe auf 1 631 282 150 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 658 229 100 DM
in der Ausgabe auf 658 229 100 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1974 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 65 661 600 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 362 624 200 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 10,7% der für das Haushaltsjahr 1974 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1974 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1974 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2-5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 28. 2. 1974 - III B 3 - 9/513 - 7417/74 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 16. April 1974 bis 24. April 1974 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 25. März 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Czischke

- GV. NW. 1974 S. 109

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.